

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Betreuungsvertrag der städt. Kindertagesstätten

Die nachstehenden Vertragsbestimmungen gelten für alle Betreuungsverträge mit den städtischen Kindertagesstätten der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), vertreten durch das Familienbüro.

1. Betreuung und Bildung in der Kita

Die Kita hat die gesetzliche Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Der Auftrag umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Die Arbeitsweise der Kita ist familienergänzend und unterstützend. Gesetzliche Grundlagen sind das SGB VIII sowie das KiTa-Gesetz und die Bildungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz ebenso wie die Satzung über die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Mitwirkung der Eltern

Die Eltern einer Kita wählen den Elternausschuss, der kooperativ mit der Kita zusammenarbeitet. Kita-Team und Elternschaft gehen eine Erziehungspartnerschaft ein, die mit Rechten und Pflichten verbunden ist. Sie haben den gemeinsamen Auftrag, eine gute Entwicklung der Kinder in den Kitas zu ermöglichen.

Zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gehört die Verpflichtung der Eltern und des Kita-Teams, sich gegenseitig über wichtige, die Entwicklung des Kindes betreffende Angelegenheiten zu informieren. Die Kita gewährt Einsicht in ihre Arbeitsweise, insbesondere auch in die Konzeption und die Bildungs- und Lerndokumentationen für jedes Kind (z.B. Portfolio).

Die Eltern verpflichten sich, Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie z.B. Name, Kontaktdaten, Bankverbindung, Familienstand, Sorgeberechtigung, etc. rechtzeitig anzuzeigen.

3. Gesetzlicher Impfschutz

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Kita, insbesondere des Masernschutzgesetzes (§20 Infektionsschutzgesetz), erfolgt die Aufnahme eines Kindes nur bei Vorlage des Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz. Ohne die erforderlichen Nachweise kann das Kind nicht in einer Bildungs- und Betreuungseinrichtung betreut werden. Entsprechende Regelungen sind der Anlage „Masernschutzgesetz“ zu entnehmen.

4. Betreuungszeit

Die tägliche Betreuungszeit erfolgt gemäß des abgeschlossenen Betreuungsvertrages. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Bei Krankheit oder Urlaub erfolgt ein rechzeitiges Abmelden.

5. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Kita ist von montags bis freitags geöffnet. Ausgenommen sind Feiertage. Die Schließzeiten umfassen satzungsgemäß:

- 3 Wochen in den Sommerferien
- die Weihnachtsschulferien (RLP) längstens 1 Woche
- jährlich zwei Konzeptionstage
- die Tage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam
- Anordnungen des Gesundheitsamtes
- den Tag des Betriebsausfluges
- andere Gründen (z.B. Erste-Hilfe-Kurse)

Aufgrund bestimmter Umstände, insbesondere bei Personalausfall oder aktueller Verordnungen des Landesjugendamtes, kann es zu Einschränkungen der Öffnungszeiten, Notdiensten, Gruppenschließungen oder Schließung der Einrichtung kommen.

6. Erkrankung des Kindes

Akut erkrankte Kinder dürfen die Kita nicht besuchen. Mit einem gesonderten Merkblatt werden die Eltern über die Verpflichtungen informiert, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben. Erkrankt ein Kind während des Kita-Besuches, sind die Eltern verpflichtet, es unverzüglich

abzuholen. Gemäß der Wiedenzulassungsempfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen Kinder bei Auftreten eines Magen-Darm-Infektes erst nach 48 Stunden Symptommfreiheit wieder die Kindertagesstätte besuchen.

7. Wechsel/Veränderung des Betreuungsumfanges

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen mitzuteilen, die den Betreuungsumfang betreffen (insbesondere bzgl. ganztägiger Berufstätigkeit). Verändern sich der Betreuungsumfang oder die Betreuungsform, endet der vormals abgeschlossene Betreuungsvertrag. In diesen Fällen ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

8. Laufzeit des Vertrages

Die Betreuung endet durch Kündigung des Vertrages und/oder bei Einschulung des Kita-Kindes. Die Abmeldung vom Besuch einer Kindertagesstätte ist jederzeit durch schriftliche Erklärung der*des Erziehungsberechtigten möglich.

Bei groben Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen zum Betreuungsvertrag bleibt das Recht auf außerordentliche Kündigung durch die Stadtverwaltung als Einrichtungsträger bestehen, insbesondere:

- bei Zahlungsverzug der Elternbeiträge von mehr als zwei Monaten
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte eine unzumutbare Belastung entsteht
- wenn das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen fehlt
- wenn die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kita-Team nachhaltig und irreparabel gestört ist
- wenn Eltern gegen Regeln der Kita oder Inhalte des hier vorliegenden Betreuungsvertrags wissentlich verstoßen
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der Kita trotz Bemühungen nicht geleistet werden kann.

9. Kosten für die Betreuung

Gemäß §90 SGB VIII i.V.m. §26 KitaG RLP sowie §6 KitaS der Stadt Frankenthal (Pfalz) können Kostenbeiträge bei den Eltern erhoben werden. Diese werden monatlich in pauschaler Form erhoben und sind der Satzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) -KitaS- in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Ebenfalls wird auf Basis der KitaS der Stadt

Frankenthal (Pfalz) für die Verpflegung eine monatliche Pauschale erhoben, sofern die Betreuung eine Verpflegung in Form eines warmes Mittagessens enthält.

10. Datenschutzinformation

Die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO ergeben sich aus dem beigefügten „Merkblatt Datenschutz Art. 13 DSGVO Eltern“.

11. Haftung

Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Kita und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der Kita gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallkasse RLP gegen Unfälle versichert. Unfälle sind der Kita-Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

Die Haftung der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Träger der Kita und ihrer Beschäftigten für Sachschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

12. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages einschließlich der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder Lücken enthalten sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.